

§ 20

Zusammensetzung der BezJR-Vollversammlung

(1) Bei der Zusammensetzung der BezJR-Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der BezJR-Vollversammlung sind:

a) die Delegierten der im Bezirk vertretenen und tätigen Jugendverbände, die in der BJR-Vollversammlung vertreten sind; Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine Delegierte oder einen Delegierten; die Jugend- und Dachverbände, die in der BJR-Vollversammlung zwei Sitze innehaben (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a), stellen zwei Delegierte; die Dachverbände, die in der BJR-Vollversammlung drei Delegierte stellen, stellen auch in der BezJR-Vollversammlung drei Delegierte. Die Delegierten werden nach dem Organisationsstatut ihres Jugendverbands gewählt. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen Delegierter oder Delegierte der BezJR-Vollversammlung ist;

b) die Delegierten der im Bezirk tätigen, aber nicht in der BJR-Vollversammlung vertretenen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt einen Delegierten oder eine Delegierte. Die Gesamtzahl der Delegierten darf nicht mehr als ein Drittel der Delegierten nach Buchst. a betragen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der BezJR-Vollversammlung ist;

c) jeweils ein Delegierter oder eine Delegierte jedes Stadt-/Kreisjugendrings im Gebietsbereich des Bezirksjugendrings, maximal jedoch 19 Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglied eines Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands sein. Stadt-/Kreisjugendringe, die nicht über einen Delegierten oder eine Delegierte in der BezJR-Vollversammlung vertreten sind, entsenden jeweils ein Vorstandsmitglied beratend mit Antragsrecht in die BezJR-Vollversammlung;

d) eine für den Bezirk beauftragte Vertretung des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern;

e) eine Vertretung der in diesem Bezirk vorhandenen VJMs. Diese Vertretung wird durch die VJMs dieses Bezirks bei einer bezirklichen Arbeitstagung der VJMs gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Arbeitstagung.

²Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen können nicht stimmberechtigte Mitglieder der BezJR-Vollversammlung sein. ³Dies gilt nicht für Beschäftigte von Stadt- und Kreisjugendringen, die nicht in diesem Bezirk gelegen sind. ⁴Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte ist zu dokumentieren.

(3) Mitglieder der BezJR-Vollversammlung ohne Stimmrecht sind:

a) mit Antragsrecht

aa) die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören;

bb) eine Vertretung jedes Stadt-/Kreisjugendrings, der nicht über einen Delegierten oder eine Delegierte in der BezJR-Vollversammlung vertreten ist.

b) ohne Antragsrecht:

aa) zwei Schülersprecher oder Schülersprecherinnen möglichst aus verschiedenen Schularten;

bb) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Bezirksjugendrings;

cc) eine Vertretung der Bezirksarbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen;

dd) bis zu sieben Einzelpersonlichkeiten, die mit der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden für zwei Jahre von der BezJR-Vollversammlung berufen;

ee) die gemäß der Finanzordnung zu wählenden Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen.

(4) Gäste der BezJR-Vollversammlung mit Rederecht sind:

a) je eine Vertretung des Bezirkstags und der Regierung;

b) entsandte Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der BJR-Landesebene.

c) Der Bezirksjugendring-Vorstand kann weitere Gäste einladen.